

Soweit das VG Hamburg sich auf die Blinkfüer-Entscheidung beruft, bleibt es blind für das dort problematisierte Verhältnis von wirtschaftlicher Macht und Pressefreiheit. Ja, es kehrt die Zielrichtung der Blinkfüer-Entscheidung: Schutz der Pressefreiheit vor wirtschaftlicher Macht geradezu um. Die Liefersperre, das Abschneiden finanzieller Förderung durch den Hamburger Senat wird abgesegnet. Daß damit die Zeitschriften des RBJ, die wie alle Zeitschriften freier Träger der Jugendhilfe ohne Zuschüsse kaum erscheinen können, ruiniert werden und damit die Pressefreiheit berührt sein könnte, kommt dem VG Hamburg nicht in den Blick. Die Pressefreiheit des RBJ als Zeitschriftenherausgeber wird, ebensowenig wie die Informationsfreiheit der jugendlichen Bezieher dieser Zeitschriften, nicht einmal erwähnt.

Die Entscheidungen des VG Hamburg bestätigen eindringlich die schlimmsten Befürchtungen, die zahlreiche Kritiker der Verfassungsrechtsprechung und Verwaltungspraxis im Zusammenhang mit der Materialisierung der »Ziele des Grundgesetzes« im Sinne einer vorgegebenen und zu verwirklichenden »Wertordnung« geäußert haben: Die Grundrechte werden ihres liberalen Kerns vollends beraubt, ihre Ausübung unter die Kuratel des mit den Staatszielen gleichgesetzten Grundgesetzes gestellt. Und was können die Staatsziele anderes sein als die jeweils im Kartellverband existierenden herrschenden politischen Interessen?<sup>21</sup>

Indem die besondere politische Treuepflicht über den unmittelbaren öffentlichen Dienst hinaus auch auf gesellschaftliche Institutionen ausgedehnt wird, droht die zur Superlegalität erhobene substanzhafte Wertordnung der freiheitlich demokratischen Grundordnung vollends zu dem zu werden, was U. K. Preuß »eine Verfassung des permanenten Ausnahmezustandes« genannt hat:<sup>22</sup> Eine zunehmend alle gesellschaftlichen Bereiche totalisierende umfassende Unterwerfung unter die sozialen Ideale des gesellschaftlichen status quo. Erschien die »freiheitlich demokratische Grundordnung« im KPD-Verbotsurteil des Bundesverfassungsgerichts noch als Minimalprogramm von politisch-demokratischen Prinzipien, auf die sich jeder verständige Demokrat zu einigen hatte, so ist daraus in der seitherigen Entwicklung der BRD ein maximalistischer Kampfbegriff zur Einebnung der Differenz von Verfassungsnormen und sozialer Realität geworden: Kritik der herrschenden Verhältnisse ist »den Zielen des Grundgesetzes nicht förderlich«.

*Thomas Blanke, Ulrich Stascheit*

## Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin vom 10. 6. 1976

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache der Freien Universität Berlin, vertreten durch ihren Präsidenten [ . . . ],

Klägerin und Berufungsklägerin,

<sup>21</sup> 1964 begründet die Bundesregierung den Mittelentzug gegenüber dem SDS u. a. wie folgt: »Es entspricht ständiger Übung, je einen politischen Studentenverband zu fördern, der einer der drei großen im Parlament vertretenen Parteien nahesteht, da von diesen in besonderer Weise eine Stärkung unserer freiheitlichen und demokratischen Staatsordnung erwartet werden kann.« (Schriftsatz des Bundesministers des Inneren vom 8. 7. 1964 an das Verwaltungsgericht Köln; abgedruckt in: Dokumentation, a. a. O., S. 11.)

<sup>22</sup> Ulrich K. Preuß, Gesellschaftliche Bedingungen der Legalität, in: Legalität und Pluralismus, Ffm. 1973, S. 105.

*gegen*

das Land Berlin, vertreten durch den Senator für Wissenschaft und Kunst [. . .],

Beklagten und Berufungsbeklagten,

Beigeladener und Berufungskläger:

Dr. Wolfgang *Lefèvre*, [. . .]

hat der V. Senat des Oberverwaltungsgerichts Berlin auf die mündliche Verhandlung vom 10. Juni 1976 durch den Präsidenten Bergmann, die Richterin Bartelt und den Richter Schröder sowie die ehrenamtliche Richterin Ortel und den ehrenamtlichen Richter Weik für Recht erkannt:

Die Berufungen der Klägerin und des Beigeladenen gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 27. September 1973 werden zurückgewiesen.

Die Kosten der Berufungen werden der Klägerin und dem Beigeladenen je zur Hälfte auferlegt mit der Maßgabe, daß der Beigeladene seine außergerichtlichen Kosten selbst trägt.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### *Tatbestand*

Der Beigeladene studierte von 1961 bis 1967 an der Freien Universität Berlin, der Klägerin, Philosophie mit den Nebenfächern Soziologie und Geschichte und promovierte 1971 zum Doktor der Philosophie. Während des Studiums war er in der studentischen Selbstverwaltung tätig und aktives Mitglied des Sozialistischen Deutschen Studentenbundes – SDS –. Aufgrund seiner in diesen Jahren entfalteten politischen Aktivitäten wurde der Beigeladene zur »studentischen Linken« und zur sogenannten außerparlamentarischen Opposition – APO – gerechnet. Nachdem sich der SDS im März 1970 aufgelöst hatte, schloß er sich im Juli 1970 der Proletarischen Linken/Parteiinitiative (PL/PI) an, die aus der im Jahre 1969 gegründeten Projektgruppe Elektroindustrie (PEI) hervorgegangen war.

Zum 1. Mai 1968 hielt der Beigeladene eine Rede, die unter dem Titel »Dokumentation« veröffentlicht worden ist. In ihr führte er unter anderem aus:

Wer die politische Situation dieser Stadt in den letzten zwei, drei Jahren beobachtet hat, der wird sich vor allem über einen Umstand verwundert haben, und zwar über die Unmäßigkeit, mit der das offizielle Berlin auf eine unbewaffnete, nur locker organisierte und zahlenmäßig noch recht unbedeutende Oppositionsbewegung reagierte. . . . Inzwischen hat die Berliner Regierung das klassische Repertoire staatlicher Unterdrückung von Oppositionen fast lückenlos durchgespielt . . .

Wir brauchen uns hier nicht darüber zu unterhalten, daß damit die Regierenden dieser Stadt gezeigt haben, daß sie die Feinde von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit und die Verfechter von Gewalt sind, als die sie uns so gern hinstellen möchten. Wir brauchen uns hier auch nicht darüber zu unterhalten, daß der Rücktritt des Senats, so selbstverständlich dieser Rücktritt ist, nicht ausreicht. Denn es ist uns nicht damit gedient, daß derselbe korrupte Parteiapparat ein paar Personen auswechselt.

[. . .]

Im Laufe des Jahres 1971 bewarb sich der Beigeladene bei der Klägerin um die Stelle eines wissenschaftlichen Assistenten mit dem Arbeitsgebiet »Wissenschaftsgeschichte auf sozialgeschichtlicher Grundlage«. Der Präsident der Klägerin bereitete seine Einstellung vor. Nachdem der Personalrat Bedenken gegen die Einstellung des Beigeladenen erhoben hatte, weil nicht auszuschließen sei, daß der Beigeladene im Verhältnis zum Zweitbewerber trotz minderer fachlicher Leistungen aus politischen Gründen auf die erste Stellung der Vorschlagliste gesetzt worden sei, fand am 31.

Januar 1972 ein Gespräch zwischen dem damaligen Personalreferenten der Klägerin und dem Beigeladenen statt. In diesem Gespräch, das über den Inhalt des Begriffs »freiheitlich-demokratische Grundordnung« geführt wurde, erklärte der Beigeladene, daß er das Grundgesetz für die beste Verfassung in der deutschen Geschichte halte, daß er auf dem Boden des Grundgesetzes stehe, daß er aber deswegen nicht allen gesellschaftlichen Entwicklungen zustimmen könne, sondern meine, daß auch auf dem Boden des Grundgesetzes andere gesellschaftliche Perspektiven denkbar seien.

[. . .]

Mit Bescheid vom 21. Februar 1972 wies der Beklagte die Klägerin gemäß § 45 UniG, § 28, 12 AZG an, den Beigeladenen nicht an der Freien Universität Berlin, insbesondere nicht als wissenschaftlichen Assistenten, anzustellen oder zum Beamten zu ernennen. Zur Begründung führte der Beklagte aus, der Beigeladene biete nicht die Gewähr dafür, daß er jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung von Berlin eintrete.

[. . .]

Der Beklagte erfuhr – nach Erlass seines Bescheides – aus der Presse, daß der Beigeladene bereits die Zusage seiner Einstellung durch die Klägerin erhalten und seinen Dienst im philosophischen Seminar angetreten hatte. Die Klägerin bestätigte dies dem Beklagten mit dem Hinweis, daß sie mit dem Beigeladenen aufgrund ihrer Zusage ein Dienstverhältnis eingegangen sei, das sie beamtenrechtlich durch Aushändigung der Ernennungsurkunde nicht vollziehen, jedoch in der jetzigen Form vorläufig weiterführen werde. Daraufhin erließ der Beklagte den weiteren Bescheid vom 20. April 1972; hierin wies er die Klägerin an, das derzeitige Beschäftigungsverhältnis mit dem Beigeladenen bis zum 30. April 1972 zum nächsten rechtlich möglichen Termin zu kündigen, ihm ab Wirkung der Kündigung kein weiteres Gehalt zu zahlen und dementsprechend jede weitere Tätigkeit als Folge dieses Beschäftigungsverhältnisses an der Freien Universität Berlin zu untersagen.

[. . .]

Gegen den Bescheid vom 21. Februar 1972 richtet sich die am 20. März 1972 erhobene Klage, die der Kläger mit dem bei Gericht eingegangenen Schriftsatz vom 3. Mai 1972 auf den Bescheid vom 20. April 1972 ausgedehnt hat.

[. . .]

Das Verwaltungsgericht hat mit Urteil vom 27. September 1973 die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Die vorbeugenden Staatsaufsichtsmaßnahmen des Beklagten seien zulässig. Sie seien auch rechtmäßig, weil der Beigeladene nicht die Gewähr biete, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten.

Hiergegen richten sich die Berufungen der Klägerin und des Beigeladenen.

### *Entscheidungsgründe*

[. . .]

Im Rahmen der Beurteilung der Persönlichkeit des Bewerbers im Hinblick auf seine Verfassungstreue kann »Teil des Verhaltens« auch die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei sein, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, unabhängig davon, ob ihre Verfassungswidrigkeit durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts festgestellt ist oder nicht. Diese bisher außerordentlich umstrittene Frage ist durch die erwähnten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwal-

tungsgerichts als geklärt zu betrachten. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu Vereinigungen (BVerwGE 47, 330 [351, 352]).

Wie das Bundesverfassungsgericht weiter entschieden hat, ist die politische Treuepflicht des Beamten keiner Differenzierung je nach der Art des Amtes zugänglich (BVerfGE 39, 334 [355]).

Das Gebot der Verfassungstreue gilt auch für Angestellte des öffentlichen Dienstes (vgl. BVerfGE 39, 344 [355]; OVG Hamburg, ZBR 1974, 187 und Vorlagebeschluss des OVG Hamburg vom 27. Juni 1975 – OVG B f. I 30.75 – Grewe, Politische Treuepflicht im öffentlichen Dienst, 1951, 35 (64); Rudolph, DVBl. 1967, 647; Weiß, GKÖD, Band 2, J 700 RdNr. 6; ders. ZBR 1975, 365 (366); Arndt, DÖV 1973, 584, Fußnote 3; ders. ZBR 1974, 121 (123)). Das Gebot der Verfassungstreue für Angestellte im öffentlichen Dienst ist zwar nicht aus Art. 33 Abs. 5 GG ableitbar, da der Begriff des öffentlichen Dienstes in Art. 33 Abs. 5 GG auf Beamte im dienstrechtlichen Sinne beschränkt ist (vgl. Maunz-Dürig, Komm. zum GG, Art. 33 RdNr. 46 ff. mit weiteren Nachweisen; a. A.: Thieme, Festschrift für Wacke, S. 71 (83); ders. Der öffentliche Dienst in der Verfassungsordnung des GG, 1961, S. 35; Wacke, Grundlagen des öffentlichen Dienstrechts, 1957, 76 ff.). Es ergibt sich aber aus der Funktion des öffentlichen Dienstes ganz allgemein, die vom Staat wahrzunehmenden Gemeinschaftsaufgaben im Sinne der Verfassung und in Bindung an die Grundwertentscheidungen der Verfassung (Art. 20 Abs. 3 GG) zu beachten und zu verwirklichen. Zu diesen Grundwertentscheidungen der Verfassung gehört der Charakter der Bundesrepublik Deutschland als einer wertgebundenen Demokratie. Insofern hat das Grundgesetz mit dem politischen Indifferentismus der Weimarer Verfassung gebrochen; es ist ein Wandel der Demokratie von einer wertneutralen zu einer streitbaren, wachsenden Demokratie eingetreten. Eine Exekutive, die die Staatsleitziele der Verfassung durch konkrete Verwaltungstätigkeit in die Praxis umzusetzen hat, kann ihren Auftrag nur mit Bediensteten erfüllen, die die Grundprinzipien dieser Verfassung, die freiheitlich-demokratische Grundordnung, auch aktiv verwirklichen wollen. Ein Staat, dessen eigene Organe sich nicht mit dieser Grundordnung identifizieren, gefährdet den Fortbestand dieser Grundordnung.

Ob und inwieweit bei den Angestellten des öffentlichen Dienstes Differenzierungen je nach Funktion ihrer Tätigkeit zulässig sind, bedarf hier keiner Entscheidung. Selbst wenn man eine nach den Funktionen der Tätigkeit zu differenzierende Treuepflicht befürwortet, sind jedenfalls bei der Einstellung von Hochschullehrern erhöhte Anforderungen zu stellen. Denn diese nehmen Funktionen wahr, bei denen in besonderem Maße die Gefahr besteht, daß im Rahmen des Bildungsauftrags der Hochschule politische Einseitigkeit verbreitet oder gar agitiert wird. Die Berufe im Hochschuldienst, die die nächste Generation weitgehend in ihrem politischen Denken zu bestimmen vermögen, bieten nichtverfassungstreuen Dozenten hervorragende »Multiplikationschancen«, ihren politischen Auffassungen Geltung zu verschaffen; dabei können sie die Begeisterungsfähigkeit junger Menschen und ihre geringe Wirklichkeitserfahrung für ihre Zwecke ausnutzen (Plümer, NJW 1973, S. 4 (9); Arndt, ZBR 1974, 121 (124)).

Die Gewähr, die die an einer Hochschule selbständig in Forschung und Lehre Tätigen – wozu auch die wissenschaftlichen Assistenten gehören (§§ 48 Abs. 2 Nr. 2 HSchLG, 29 Satz 1 UniG) – hinsichtlich ihrer Verfassungstreue zu bieten haben, unterscheidet sich nicht von der Treuepflicht, die sonst im öffentlichen Dienst gefordert wird. Für diese Wissenschaftler garantiert zwar die Wissenschaftsfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG einen Freiheitsraum, der im Rahmen der übertragenen Aufgaben jede Beschränkung des Wissenschaftlers hinsichtlich des Inhalts von

Forschung und Lehre ausschließt. Die Wissenschaft als solche kann daher in Übereinstimmung mit der Auffassung der Klägerin niemals gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung verstoßen, auch wenn sie zu einer Prognose künftiger gesellschaftlicher Entwicklungen führt. Der durch Art. 5 Abs. 3 GG geschützte Freiheitsraum endet aber dort, wo wissenschaftliche Erkenntnisse in die politische Wirklichkeit umgesetzt werden sollen und zu politischem Handeln aufgerufen wird. Die Grenze zwischen wissenschaftlicher Theorie und politischem Ziel liegt dort, wo die betrachtend gewonnenen Erkenntnisse zu Bestimmungsgründen politischen Handelns gemacht werden (Thieme, Hochschulrecht, 1956, S. 49, 57, 247; Oppermann, Kulturverwaltungsrecht, 1969, S. 386; Mangoldt-Klein, GG Art. 18 Anm. III 3b; BVerwGE 34, 69 [77]; Urteil des Senats vom 1. Juli 1972, OVG Bln. – 12, 90 [98] mit weiteren Nachweisen). Für Wissenschaftler in politikbezogenen Disziplinen – wie im vorliegenden Fall – mag sich ein Eingehen auf tagespolitische Fragen im Rahmen des Art. 5 Abs. 3 GG halten, wenn es in sachlicher Form und sorgsamem Abwägen des Für und Wider geschieht. Sobald ein solcher Wissenschaftler die politische Aktivität des Hörers oder Lesers anspricht – gleichgültig, ob innerhalb oder außerhalb von Lehrveranstaltungen – oder sich die Äußerungen in politischer Propaganda verlieren, ist der Freiheitsraum Art. 5 Abs. 3 GG überschritten (Schwinge, Festgabe für Herrfahrdt, S. 177 [186, 187]). Die Sonderstellung, die dem Hochschullehrer durch die Wissenschaftsfreiheit gewährt wird, ist auf den Bereich der Wissenschaft und Lehre in dem soeben aufgezeigten Rahmen beschränkt. Außerhalb des Bereichs der wissenschaftlichen Betätigung ist der Hochschullehrer aber nicht privilegiert. Der Beamtenstatus stellt für den Wissenschaftler nicht nur eine substanzlose Hülle dar, die nur historisch zu erklären wäre. Er hat vielmehr seine innere Berechtigung, weil der Hochschullehrer heute umfangreiche Ausbildungsaufgaben wahrnimmt, die dem Staat im Bereich der Daseinsvorsorge und des Kulturauftrags obliegen. Praktisch-politische Ziele und Methoden eines politikbezogenen Wissenschaftlers können somit nicht deshalb eine beamtenrechtliche Sonderbehandlung erfahren, weil sie auf dem Boden einer bestimmten wissenschaftlichen Grundhaltung erwachsen sind (VG Bremen, ZBR 1973, 16 [17]). Die Gewähr, die der künftig an der Hochschule selbständig wissenschaftlich Tätige hinsichtlich seines politischen Verhaltens auch im außeruniversitären Bereich zu bieten hat, richtet sich deshalb uneingeschränkt nach den Vorschriften des Beamtenrechts (Oppermann, a. a. O. 385 [186]; Schrödter, Die Wissenschaftsfreiheit des Beamten, Schriften zum öffentlichen Recht, 1974, S. 151; Tews, Berufung und politische Treuepflicht in Mitteilungen des Hochschulverbandes 1972, S. 397 [405]).

[. . .]

Die Anwendung der vorstehend ausgeführten Grundsätze führt zu dem Ergebnis, daß die Klägerin zu Unrecht davon ausgegangen ist, der Beigeladene biete die Gewähr dafür, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten. Sie hat zunächst den Begriff des Gewährbietens falsch dahin ausgelegt, ein aktives Eintreten für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne der Ausführungen der – erst später ergangenen – Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sei für einen Beamten und erst recht für einen Wissenschaftler nicht erforderlich; vielmehr genüge es, wenn sich ein solcher Bewerber loyal im Sinne eines neutralen Verhaltens zeige. Die Klägerin durfte weiterhin die Zugehörigkeit des Beigeladenen zur PL/PI im Rahmen der Prüfung seiner Verfassungstreue nicht unberücksichtigt lassen.

[. . .]

Der Beigeladene bekannte sich in seinen Äußerungen und durch seine Zugehörigkeit zu der genannten Organisation zu politischen Zielsetzungen und Methoden, die

die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren. Sie gingen über den Rahmen theoretisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse hinaus.

81

[. . .]

Die Bemerkung über die Sinnlosigkeit des Auswechselns der Personen aus dem »korrupten« und dem »demokratiefeindlichen« Parteiapparat läßt erkennen, daß nicht einzelne Maßnahmen des Senats von Berlin im Zusammenhang mit den Ereignissen der Jahre 1967 und 1968 kritisiert wurden, sondern daß es dem Beigeladenen darum ging, die Institutionen als solche abzuschaffen, weil er sie, was sich auch im Zusammenhang mit seinen Darlegungen zu seinem Demokratieverständnis ergibt, für undemokratisch hielt.

[. . .]

[Az.: VB 49, 73]

gez. Bergmann

Bartelt

Schröder

### *Anmerkungen\**

#### *A. Staatsphilosophie – eine bisher unbekannte Form der Innenpolitik*

Es gibt eine effiziente und kostensparende Methode, die aufwendigen Kontroversen zwischen Wissenschaftlern zu beenden: die Staatsdoktrin. Jahrzehnte, ja jahrhundertlang schien diese Methode vergessen, schien niemand mehr sich daran zu erinnern, daß man Theorien sei's anordnen, sei's verbieten kann, wie ehemals Galileis Kosmologie, aber in jüngster Zeit hat man in einem neuerwachten Geschichtsbewußtsein zu der verschütteten Tradition zurückgefunden. Die gewählten Volksvertreter haben begonnen, sich wissenschaftstheoretisch zu betätigen und zu bestimmen, was eine wissenschaftliche Theorie ist und was nicht. Wo Philosophen endlos stritten und Berge von Büchern füllten, um zu definieren, wie das Verhältnis von Theorie und Praxis aussieht, was eine wissenschaftlich erwiesene Wahrheit ist, was unter einem rationalen Beweis verstanden werden muß, ohne zu einem endgültigen und von allen geteilten Resultat gelangen zu können, da greifen heute die Politiker ein. Das gilt zumindest für die Bundesrepublik, die diese avantgardistische Entwicklung in der westlichen Welt anführt und damit auf das Wirtschaftswunder ein Wissenschaftswunder folgen läßt. Ihre Staatsorgane haben entdeckt, daß Poppers Falsifikationstheorie die einzig wissenschaftliche Wissenschaftstheorie ist. Sie bestätigen damit, daß wir hierzulande ein Volk von Dichtern und Denkern sind und daß wir den Traum von Platon haben Wirklichkeit werden lassen: unsere Politiker sind Philosophen.

Wir haben eine philosophische Sozialdemokratie, eine philosophische CDU, philosophisch orientierte Gerichte, wie die neuere Rechtsprechung zeigt, und eine philosophische Bildzeitung, genauer, eine philosophische BZ. Es gibt in der Bundesrepublik gleichsam eine große philosophische Koalition, und was das Verblüffendste ist, diese Koalition beruht nicht auf Kompromiß, sondern auf wahrhafter

\* Den folgenden Anmerkungen liegen zwei Referate zugrunde, die am 27. Januar 1977 in der Freien Universität in West-Berlin auf einer vom Fachbereich für Politische Wissenschaft und vom Zentralinstitut für Sozialwissenschaftliche Forschung der FU-Berlin zum Thema »Wissenschaft und Recht und Freiheit« abgehaltenen Veranstaltung vorgetragen wurden. (Red. KJ).